Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Hannover, Postfach 2 03, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie**

Landesjugendamt

Sozial Aspekt GmbH
Schulstraße 43a
28876 Oyten

Bearbeitet von
Alena Krüger
E-Mail alena.krueger@ls.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl: 0511 89701-	Hannover,
Antrag auf BE vom 18.03.25	2JH3.04-51411-361000-**1559**	364	16.10.2025

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Aufgrund Ihres Antrages vom 18.03.2025 (Eingang am 25.03.2025) wird Ihnen hiermit nach § 45 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) die Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung für den Einrichtungsteil

**Heilpädagogische Tagesgruppe Oyten
Schulstraße 43
28876 Oyten**

für insgesamt **010 Plätze** erteilt.

Diese Erlaubnis umfasst:

**für den Leistungsbereich teilstationäre Betreuung/Tagesgruppen
Heilpädagogische Tagesgruppe Oyten
Schulstraße 43
28876 Oyten** **10 Plätze**
auf Grundlage des Leistungsangebotes vom 15.10.2025
inklusive der Anlage „Konzept zum Schutz vor Gewalt“ vom 19.03.2025

Die Belegung der einzelnen Leistungsbereiche darf die jeweils vorgegebene Platzkapazität nicht überschreiten.

Es werden folgende (auflösende) Bedingungen nach § 45 Abs. 4 SGB VIII i. V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 2 SGB X erteilt:

1. Die Betriebserlaubnis erlischt, wenn der Standort der Einrichtung, der sonstigen betreuten Wohnform bzw. einzelner Einrichtungsteile aufgegeben wird.
2. Die Betriebserlaubnis erlischt, wenn sich die Trägerschaft oder deren Rechtsform ändert.
3. Die Betriebserlaubnis erlischt, wenn der Einrichtungsbetrieb insgesamt und endgültig geschlossen wird.

Mit der Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung werden nach § 45 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X folgende Auflagen erteilt:

1. Vor einer fachlich-methodischen bzw. einer strukturellen Veränderung in einzelnen Leistungsbereichen ist das Landesjugendamt zu informieren.

Begründung:

Die Zuständigkeit des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt – ist gem. §§ 85 Abs. 2 Nr. 6 und 87a Abs. 2 SGB VIII sachlich und örtlich gegeben.

Nach den vorgelegten Unterlagen, der Personalbesetzung, dem Ergebnis der örtlichen Besichtigung vom 01.04.2025 sowie der baulichen Gestaltung und Ausstattung der Einrichtung liegen die Voraussetzungen für die beantragte Betriebserlaubnis vor.

Die Trägerschaft ist aufgrund der notwendigen Prüfung der Trägerzuverlässigkeit und aufgrund der Bedeutung des Trägers im Rahmen seiner Gesamtverantwortung eine wesentliche Grundlage der Kindeswohlsicherung. Dadurch führen Änderungen in der Rechtsform oder bei den natürlichen Personen des Trägers zu einem Erlöschen.

Geeignete Räumlichkeiten sind wesentliche Grundlagen der Kindeswohlsicherung. Dies gilt sowohl für die Einrichtungsteile, in denen die Kinder und Jugendlichen untergebracht werden, als auch für etwaige Verwaltungs- oder Gemeinschaftsräume oder Außenbereiche. Veränderungen der geprüften Räumlichkeiten führen daher stets zum Erlöschen der Betriebserlaubnis.

Mit dem Zeitpunkt der Einstellung des Einrichtungsbetriebes wird die Erlaubnis unwirksam, da die Voraussetzungen zur Kindeswohlsicherung in diesen Fällen in der Regel nicht mehr dauerhaft und vollständig vorliegen.

Das Leistungsangebot ist Grundlage für die Betriebserlaubnis. Veränderungen, inklusive fachlich-methodische und strukturelle Änderungen können den Bestand dieser Betriebserlaubnis beeinflussen und sind daher mit dem Landesjugendamt vorab abzustimmen.

Wirtschaftliche Schwierigkeiten können sich auf die Qualität und Kontinuität der Betreuung negativ auswirken und den Bestand der Betriebserlaubnis beeinflussen.

Weitere Auflagen können gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 3 SGB VIII auch nachträglich erteilt werden, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen oder Mängeln entgegenzuwirken.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2015 (Nds. GVBl. S. 335), erhoben werden.

Allgemeine Hinweise:

1. **Auf die Nds. Hinweise zur Erlaubnis für den Betrieb von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach § 45 ff. SGB VIII durch das Landesjugendamt Niedersachsen wird hingewiesen.**
2. Der Träger hat wirtschaftliche Schwierigkeiten unverzüglich anzuzeigen. Diese gelten als vorhanden, wenn ein Träger nicht mehr in der Lage ist, den Einrichtungsbetrieb durch liquide Reservemittel, Bankbürgschaft oder auf andere Weise mindestens zwei Monate aufrechtzuerhalten.
3. Sofern kein Arbeitsverhältnis eingegangen wird, sind die Verträge bzw. Vertragsänderungen in Bezug auf Art und Inhalt der Tätigkeit dem Landesjugendamt vorzulegen.
4. Alle Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen können nach § 46 SGB VIII vom Landesjugendamt betreten werden. Dies ist seitens der Träger, auch bei sonstigen betreuten Wohnformen und familienähnlichen Betreuungsformen mit innewohnenden Fachkräften jederzeit zu ermöglichen.
5. Zur Verhütung von Unfällen und zur Gewährleistung des vorbeugenden Brandschutzes ist die laufende Überwachung der Einrichtung und des dazu gehörenden Freigeländes durch den Träger sicherzustellen. Sämtliche Schlafräume, Kinderzimmer und Flure einer Wohnung, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, müssen zwingend mit Rauchmeldern ausgerüstet werden (§ 44 Abs. 5 NBauO).
6. Der Träger hat die Meldepflichten gem. § 47 SGB VIII zu erfüllen. Hierzu gehört der Zeitpunkt der Betriebsaufnahme sowie der beabsichtigten Schließung ebenso wie eine Meldung bei Personalveränderungen. Ferner sind Ereignisse oder Entwicklungen unverzüglich zu melden, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Dies gilt auch, wenn noch kein Schaden eingetreten ist. Ein Merkblatt und entsprechende Formulare finden Sie unter www.soziales.niedersachsen.de.
7. Die Daten der zum 31.12. eines jeden Jahres durchgeführten Stichtagserhebung gem. § 47 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Satz 2, 2. Halbsatz SGB VIII sind dem Landesjugendamt bis zum 01.02. des darauffolgenden Jahres online mitzuteilen.
8. § 1631 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist zu beachten. Danach haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
9. Der Einsatz von freiheitsentziehenden Maßnahmen ist entsprechend des § 1631b Abs. 2 BGB nur mit richterlicher Genehmigung zulässig. Entsprechende Maßnahmen sind zu melden. Ggfs. bedarf es zudem der Genehmigung durch das Landesjugendamt.
10. Es ist sicher zu stellen, dass der Träger nur Personen beschäftigt, die die Anforderungen der §§ 72, 72 a SGB VIII erfüllen. Hierzu muss bei Einstellung und danach in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorgelegt werden (vgl. § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII). Das gilt auch für neben- und ehrenamtlich tätige Personen, § 72a Abs. 4 SGB VIII. Sofern Träger und Einrichtungsleitung eine Person sind, hat diese dem Landesjugendamt in regelmäßigen Abständen ein entsprechendes erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
11. Bei Betreuung volljähriger pflegebedürftiger Menschen oder volljähriger Menschen mit Behinderung in der Einrichtung sind die Vorschriften des Heimgesetzes (NuWG) zu beachten und Einvernehmen mit der zuständigen Heimaufsichtsbehörde herzustellen.
12. Der Träger ist als Empfänger von Sozialdaten zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften (vgl. § 78 SGB X i.V.m. § 35 SGB I sowie die DSGVO) verpflichtet. Er soll sicherstellen, dass in seiner Einrichtung technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Sozialdaten getroffen werden, die sich in Akten, sonstigen Unterlagen oder im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung bei ihm befinden. Für den Umgang mit Führungszeugnissen ist § 72a Abs. 5 SGB VIII zu beachten.
13. Der Träger ist nach § 47 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, eine ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung sicherzustellen und entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Im Auftrage



Krüger

Nachrichtlich:

Landkreis Verden
Fachdienst Jugend und Familie
Lindhooper Straße 67
27283 Verden (Aller)